

Protokollerklärung

Zu TOP 5 **Gesetz zur Einstufung weiterer Staaten als sichere Herkunftsstaaten und zur Erleichterung des Arbeitsmarktzugangs für Asylbewerber und geduldete Ausländer** gibt die Bundesregierung folgende Erklärung zu Protokoll:

Angesichts der humanitären Situation in zahlreichen Krisenregionen und erheblich steigender Asylbewerberzahlen stehen Bund, Länder und Gemeinden vor großen Herausforderungen. Zu ihrer Bewältigung bedarf es enormer Anstrengungen und einer engen Zusammenarbeit in allen Bereichen der Asyl- und Flüchtlingspolitik. In unmittelbarem Zusammenhang mit der Erweiterung der Liste der sicheren Herkunftsländer um Serbien, Bosnien-Herzegowina und Mazedonien werden wir folgende Schritte unternehmen:

- **Residenzpflicht:**

Die sogenannte Residenzpflicht (räumliche Beschränkung von Asylbewerbern und Geduldeten, die ein Verlassen des zugewiesenen Aufenthaltsbereichs verbietet), wird ab dem vierten Monat nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet abgeschafft.

Um eine gerechte Verteilung der Sozialkosten zwischen den Ländern zu gewährleisten, wird sichergestellt, dass Sozialleistungen lediglich an dem in der Wohnsitzauflage festgelegten Wohnsitz erbracht werden. Eine Änderung der Wohnsitzauflage kommt nur bei erheblichen persönlichen Gründen des Betroffenen in Betracht.

Auch die örtliche Zuständigkeit für die Durchführung des Asylverfahrens bleibt unberührt.

Bei Straftätern und Personen, bei denen Verstöße gegen das Betäubungsmittelgesetz bekannt geworden sind oder bei denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen konkret bevorstehen, kann eine Residenzpflicht wieder angeordnet werden.

- Vorrangprüfung:

Über die bereits im Gesetz vorgesehenen Regelungen (Absenkung des absoluten Beschäftigungsverbots auf drei Monate) hinaus gilt Folgendes:

Für Asylbewerber sowie Geduldete wird die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit nach Ablauf von 15 Monaten nach Aufenthaltsnahme im Bundesgebiet ohne Vorrangprüfung erlaubt.

Darüber hinaus soll die Vorrangprüfung für diejenigen Asylbewerber und Geduldeten mit Erlaubnis zur Ausübung einer Beschäftigung wegfallen, wenn sie für die beabsichtigte Beschäftigung nach dem sonst geltenden Recht der Arbeitsmigration bei einer Auslandsantragstellung auch keiner Vorrangprüfung bedürften.

Diese Regelungen werden zeitlich befristet auf drei Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes. Über eine Verlängerung ist vor dem Hintergrund der Arbeitsmarktlage zu entscheiden.

Eine ggf. erforderliche Vergleichbarkeitsprüfung bleibt vom Wegfall bzw. dem Aussetzen der Vorrangprüfung unberührt.

- Sachleistungsprinzip:

Das Asylbewerberleistungsgesetz (§3) sieht bislang einen Vorrang für Sachleistungen vor. Dieser wird künftig auf die Unterbringung in Erstaufnahmeeinrichtungen beschränkt. Im Anschluss an die Aufnahmephase wird künftig analog ein Vorrang für Geldleistungen gelten.

- Die Bundesregierung wird im Rahmen der Neuordnung der Bund-Länder-Finanzbeziehungen mit den Ländern darüber verhandeln, wie Länder und Kommunen aufgrund der steigenden Zahl von Flüchtlingen und Asylbewerbern und Asylbewerberinnen entlastet werden können. Für die Länder und Kommunen sind die Kosten der Gesundheitsversorgung und die Kosten für unbegleitete Jugendliche in diesem Zusammenhang von besonderer Bedeutung.